



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nachrichtendienst des Bundes

Per Email an
Andrea.Schaer@ndb.admin.ch

Basel, 29. März 2017

Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2017

Verordnung über den Nachrichtendienst; Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Schär

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 von Herrn Bundesrat Guy Parmelin wurden dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Vernehmlassungsentwürfe und der Erläuternde Bericht zur Verordnung über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstverordnung, NDV) und zur Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) unterbreitet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zunächst ist zu bemerken, dass vor allem in der VIS-NDB, aber auch in der NDV, die Begriffe «löschen» und «vernichten» verwendet werden, jedoch unklar ist, ob es sich hierbei um Synonyme handelt oder die Begriffe unterschiedliche Handlungen umschreiben. Eine Klärung und gegebenenfalls konsequente Verwendung der Begriffe ist deshalb wünschenswert.

Art. 51 Abs. 2 NDV sieht die Löschung der Aufnahmen «in der Regel» nach 30 Tagen vor. Satz 2 besagt, dass Aufnahmen, werden sie zur Beweissicherung in einem Verfahren benötigt, nach dessen rechtskräftigem Abschluss gelöscht werden. Gemäss erläuterndem Bericht darf nur bei der Beweissicherung in einem Missbrauchsfall die Aufbewahrung bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Verfahrens von der Löschung der Aufnahmen nach 30 Tagen genommen werden. Es wird empfohlen, den Erlasstext präziser zu formulieren, wonach Satz 2 die einzige Ausnahme der Regel darstellt.

In Art. 31 Abs. 2 VIS-NDB wird in der Vernehmlassung eine weitere Variante vorgeschlagen, die aufgrund der Anregung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) eingefügt worden ist. Die KKPKS ist der Ansicht, dass eine «Kann-Formulierung» nicht genüge, weil die Kantone proaktiv einen abschliessenden Abgleich der kantonalen Bereiche im INDEX NDB vornehmen können müssen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheint die «Kann-Formulierung» zielführender, da andere kantonale Vollzugsbehörden auf entsprechende Daten nur auf Anfrage hin – bzw. wenn sie diese zu ihrer Aufgabenerfüllung tatsächlich benötigen – Zugriff erhalten sollen. Mit einer «Kann-Formulierung» lässt sich dies im konkreten Fall überprüfen.

Gemäss Art. 82 Abs. 5 NDG regelt der Bundesrat das Einsichtsverfahren im Rahmen der kantonalen Aufsicht. Offenbar wird einzig in Art. 32 Abs. 5 NDV vorgesehen, dass die Bekanntgabe von Daten an vorgesetzte Stellen zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht zulässig ist. Weitere Bestimmungen, welche die kantonale Aufsicht regeln – wie namentlich das Einsichtsverfahren – sind nicht ersichtlich. Sollte sich der Bundesrat dazu entschliessen, von seiner Regelungskompetenz Gebrauch zu machen, das Einsichtsverfahren zu regeln, wird gefordert, dass diese Regelungen aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit der Kantone zwingend in die Vernehmlassung gegeben werden.

Die Verordnung über die finanziellen Leistungen an die Kantone zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS-Abgeltungsverordnung; SR 120.6) soll durch die neuen Bestimmungen abgelöst werden. In der BWIS-Abgeltungsverordnung sind die Leistungen an die effektiven Lohnkosten gekoppelt und an einen sich verändernden Verteilschlüssel gebunden, was jedoch mit Art. 6 NDV nicht mehr vorgesehen ist. Art. 6 Abs. 1 NDV sieht nun vor, dass der NDB zur Berechnung der Höhe der Abgeltung der Kantone mindestens alle vier Jahre einen Verteilschlüssel festlegt und zwar dazu die Kantone anhört, jedoch führt dies dazu, dass keine finanzielle Planungssicherheit bei den Kantonen besteht. Ausserdem besteht die Befürchtung, dass mit der vorgesehenen Bestimmung eine finanzielle Schlechterstellung der Kantone droht, was vor dem Hintergrund von Art. 85 Abs. 4 NDG, wonach die Kantone den NDB im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Vollzug seiner Aufgaben zu unterstützen haben, stossend erscheint. Deshalb beantragen wir zumindest den Status quo der Abgeltung der finanziellen Leistungen an die Kantone sicherzustellen und zu normieren.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin